



Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit

vom 5. Januar 1994



Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Vorschriften regeln Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung von Spezialbewilligungen für das Dauerparkieren bei Parkuhren auf dem Gebiet der Stadt Bülach.

Art. 2 Zuständigkeit

Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung sind Sache der Stadtpolizei; vorbehalten bleiben abweichende Sonderregelungen.

Art. 3 Gesuch und Bewilligung

Gesuche um Erteilung einer Dauerparkier-Bewilligung sind rechtzeitig im Voraus zu stellen und zu begründen.

Die Bewilligungserteilung steht im Ermessen der Stadtpolizei. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis geltend machen kann. Es ist Sache des Gesuchstellers, die von ihm behaupteten tatsächlichen Gründe zu beweisen.

Die Bewilligung kann befristet, Bedingungen unterstellt und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere kann verfügt werden, dass die Bewilligung nur an bestimmten Wochentagen wirksam ist.

Die Zahl der Spezialbewilligungen kann im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer beschränkt werden.

Auf längere Dauer ausgestellte Bewilligungen verfallen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Ändern sich die auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, ist der Stadtpolizei davon innert 14 Tagen Meldung zu erstatten.

Nicht mehr benötigte und abgelaufene Bewilligungen sind der Stadtpolizei zurückzugeben.

Art. 4 Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Spezialbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug während der in der Bewilligung erwähnten Dauer an den in der Bewilligung bezeichneten Orten stehen zu lassen. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen, z.B. bei Baustellen oder Festanlässen, zu beachten.

Die Spezialbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz; feste Parkplätze werden nicht zugeteilt.



Art. 5 Form der Bewilligungen

Die Spezialbewilligung wird als Parkkarte abgegeben. Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 6 Gebühren

Der Polizeivorsteher legt die Gebühren fest.

Art. 7 Missbrauch von Bewilligungen

Wird eine Bewilligung missbräuchlich verwendet, kann der Fehlbare mit Polizeibusse bestraft und die Bewilligung auf Zeit oder dauernd entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestrafung wegen Übertretung signalisierter Strassenverkehrsvorschriften sowie weitere strafrechtliche Ahndungen.

Als Missbrauch gelten insbesondere das Erschleichen und Fälschen von Spezialbewilligungen, das Verwenden erschlichener, gefälschter, verfallener oder sonst ungültiger Bewilligungen sowie jedes vorschriftswidrige Verwenden einer gültigen Bewilligung.

Für die missbräuchliche Verwendung einer Bewilligung durch Dritte ist der berechtigte Bewilligungsinhaber verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass die Verwendung gegen seinen Willen erfolgte.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 5. Januar 1994 in Kraft.

Bülach, den 5. Januar 1994

Stadtrat Bülach

Jakob Menzi
Stadtpräsident

Heinrich Führer
Stadtschreiber